

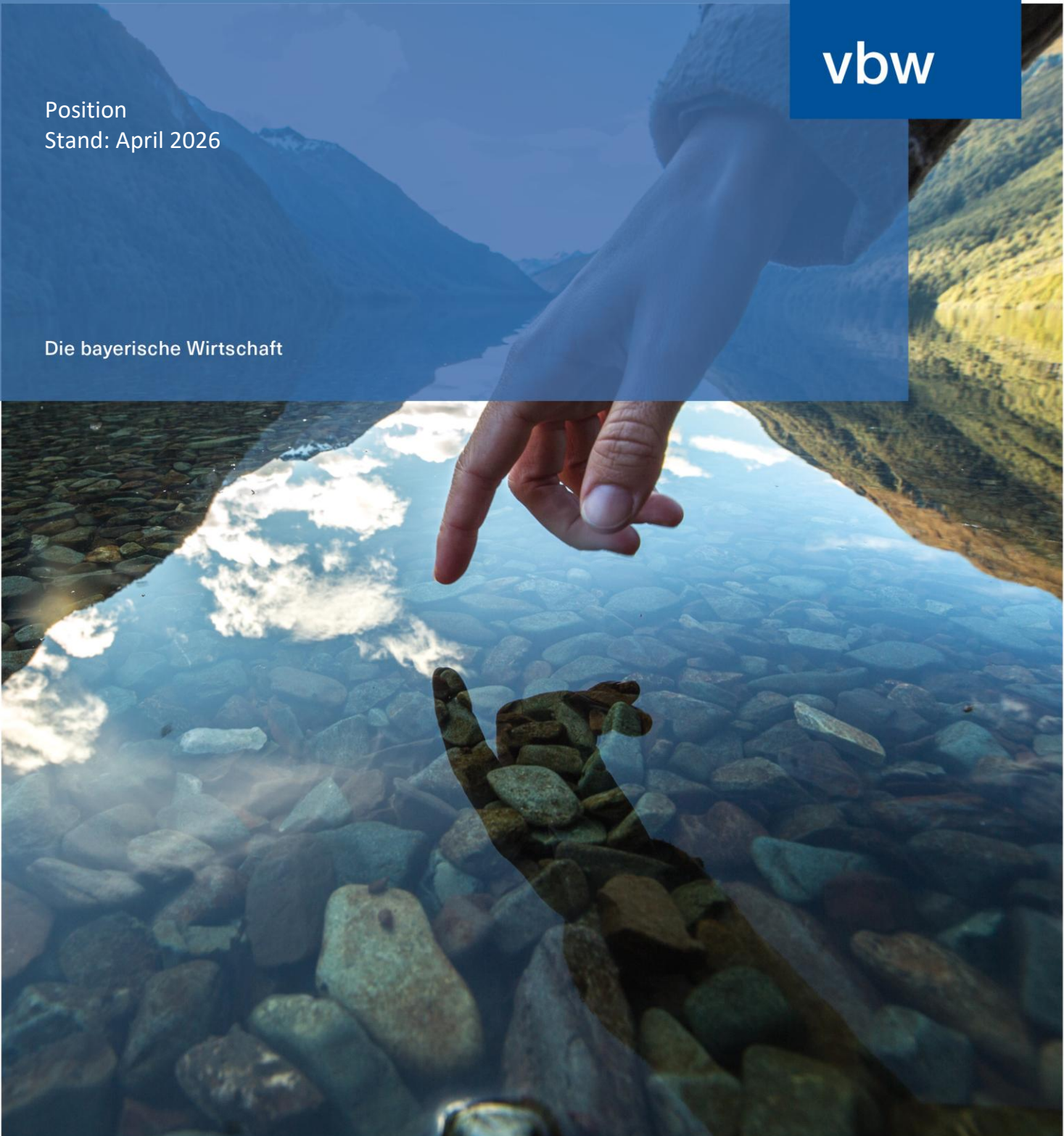
Energie, Klima, Umwelt | Umwelt

EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten

vbw

Position
Stand: April 2026

Die bayerische Wirtschaft



Vorwort

Handlungsspielräume für Innovationen erhalten

Die europäische Umweltpolitik richtet nach wie vor zu wenig Augenmerk auf Effizienz und Effektivität. Stattdessen nehmen staatliche Regulierung und Überwachung immer stärker zu. Freiräume für eigenverantwortliches wirtschaftliches Handeln werden immer kleiner.

Eine moderne europäische Umweltpolitik darf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht verschlechtern, muss Eigentum achten und auf Eigenverantwortung statt auf bürokratische Regulierung setzen. Es gilt, die Interessen von Wirtschaft und Umwelt in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die belastenden Wirkungen zusätzlicher Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erwartenden Nutzen stehen.

Die EU kann ihrer Verantwortung im Gesundheits-, Klima- und Umweltschutz nur gerecht werden, wenn es ihr gelingt, Nachhaltigkeit, industrielle, land- und forstwirtschaftliche Produktion und Wohlstand miteinander zu vereinen. Die europäische Umweltpolitik darf daher die Entwicklung innovativer technologischer Lösungen nicht behindern.

Unsere vorliegende Broschüre bezieht Position zu aktuellen Regulierungsvorhaben der EU und zeigt auf, was zu tun ist, um Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen.

Bertram Brossardt
23. April 2026

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Grundsätze moderner EU-Umweltpolitik	2
2 EU-Umwelt-Omnibus-Paket	3
2.1 Sachstand und Kerninhalt	3
2.2 Position vbw	3
2.2.1 Industrieemissions-Richtlinie vereinfachen	3
2.2.2 Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen praxisgerecht gestalten	5
2.2.3 Weitere erforderliche Ergänzungen	6
3 Chemikalienstrategie	7
3.1 Sachstand und Kerninhalt	7
3.2 Position der vbw	8
3.2.1 Risikobasierten Ansatz erhalten	9
3.2.2 Keine europäischen Alleingänge	9
3.2.3 Kernforderungen zu PFAS	9
4 EU-Wasserrecht	11
4.1 EU-Wasserrahmenrichtlinie	11
4.1.1 Sachstand und Kerninhalt	11
4.1.2 Position der vbw	11
4.2 EU-Kommunalabwasserrichtlinie	14
4.2.1 Sachstand und Kerninhalt	14
4.2.2 Position der vbw	14
5 Naturschutz	16
5.1 EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur	16
5.1.1 Sachstand und Kerninhalt	16
5.1.2 Position vbw	16
5.2 FFH- und Vogelschutzrichtlinie	17
5.2.1 Sachstand und Kerninhalt	17
5.2.2 Position vbw	17
5.3 EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)	18
5.3.1 Sachstand und Kerninhalt	18

5.3.2	Position vbw	18
5.4	EU-Verordnung zu Kunststoffgranulat	19
5.4.1	Sachstand und Kerninhalt	19
5.4.2	Position vbw	19
5.5	EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz	20
5.5.1	Sachstand und Kerninhalt	20
5.5.2	Position vbw	20
6	EU-Luftqualitätsrichtlinie	21
6.1	Sachstand und Kerninhalt	21
6.2	Position der vbw	21
Anhang		22
Ansprechpartner/Impressum		23

Position auf einen Blick

Wirtschaftliche Effizienz umweltpolitischer Maßnahmen verbessern

Umwelttechnik aus Deutschland, insbesondere Bayern, genießt weltweit einen hervorragenden Ruf, auch weil ihre Vorzüge in den Anwendungsindustrien und Wirtschaftsbranchen im eigenen Land demonstriert werden können. Dies gilt es zu stärken und auszubauen.

Moderne europäische Umweltpolitik muss einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen finden. Dabei sind Freiwilligkeit, Eigenverantwortung, Bezahlbarkeit, Zeiteffizienz und Rechtssicherheit die entscheidenden Maßstäbe. Es darf keine überzogenen Vorreiterrollen der EU geben. Die gegenwärtige Lage zeigt, dass Flexibilität, Technologieoffenheit und Diversifizierung entscheidende Strategien sind, um die Resilienz des Standortes zu stärken.

EU-Recht sollte in den Mitgliedstaaten einheitlich und nach vergleichbaren Maßstäben umgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU sicherzustellen und den Binnenmarkt zu fördern.

Deutlich stärker zum Tragen kommen müssen diese Grundsätze zum Beispiel in den folgenden aktuell diskutierten Bereichen:

- EU-Richtlinie über Industrieemissionen
- EU-Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen
- EU-Chemikalienstrategie
- EU-Wasserrahmenrichtlinie und EU-Kommunalabwasserrichtlinie
- EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur
- FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- EU-Entwaldungsverordnung
- EU-Verordnung zu Kunststoffgranulat
- EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz
- EU-Luftqualitätsrichtlinie

Das EU-Umwelt-Omnibus-Paket bietet einen ersten Ansatzpunkt, um Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit besser in Einklang zu bringen. Es muss entsprechend genutzt werden.

Für eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist allerdings ein Paradigmenwechsel erforderlich. Transformation lässt sich nicht herbeiregulieren – es braucht dafür gute Rahmenbedingungen und Leitplanken. Neben einem Belastungsmoratorium in der aktuellen Krise muss deshalb ein spürbarer Bürokratierückbau erfolgen. Dazu gehört, nicht praktikable Regulierungskonzepte ersatzlos zu streichen und zukünftig die praktische Umsetzbarkeit wieder zum Maßstab guter Rechtsetzung zu machen.

1 Grundsätze moderner EU-Umweltpolitik

Leitlinien für eine zukunftsgerechte Umweltpolitik

Die EU muss darauf achten, dass ihre Umweltpolitik zu einer Stärkung des europäischen Wirtschaftsraums im globalen Wettbewerb beiträgt. Sie darf daher weder strategische Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsräumen aufbauen noch wettbewerbsverzerrende Bedingungen aufgrund unterschiedlicher Umsetzung von EU-Recht im Binnenmarkt zulassen.

Moderne europäische Umweltpolitik muss sich an folgenden Leitlinien orientieren:

- Umweltschutz muss bezahlbar sein.
- Überzogene Vorreiterrollen sind zu vermeiden.
- Grenzwerte darf es nur strikt evidenzbasiert geben und mit Blick für die dadurch ausgelösten Wirkungen. Eingriffe müssen auf einer Risikoabwägung basieren und dürfen nicht pauschal erfolgen.
- Unternehmerische Eigenverantwortung ist anzuerkennen und zu stärken.
- Innovationen müssen durch praxisgerechtere Umsetzbarkeit von Umweltvorschriften unterstützt und ermöglicht werden.
- Freiwillige Kooperationen zwischen Staat und Wirtschaft sind zu intensivieren.
- Maßnahmen müssen einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen sicherstellen.
- Genehmigungsverfahren müssen zeiteffizient, kostengünstig und rechtssicher sein – das gilt gleichermaßen für Investitionsvorhaben und wichtige Infrastrukturprojekte wie den Ausbau erneuerbarer Energien und der Netze.

EU-Recht ist in den Mitgliedsstaaten einheitlich und nach vergleichbaren Maßstäben umzusetzen – ohne zusätzliche Standards, unter Ausschöpfung vorhandener Bandbreiten und mit Fokus auf Praxisnähe. Vor allem neue Regulierungskonzepte sind dabei im Sinne guter Rechtsetzung strikt auf deren praktische Umsetzbarkeit und die Auswirkungen auf europäische Wertschöpfungsketten zu prüfen. Es ist Aufgabe der EU, weniger auf die bürokratische Erfüllung, sondern vielmehr auf die praxistaugliche und vergleichbare Umsetzung ihrer Gesetzgebung in den Mitgliedsländern hinzuwirken und ihre Kontrollen darauf auszurichten. Gleichzeitig ist in den Mitgliedsstaaten darauf zu achten, dass keine einseitigen überzogenen nationalen Vorreiterrollen entstehen.

Regulierung muss schließlich kohärent erfolgen und übergeordneten Zielen wie dem Klimaschutz Rechnung tragen. Ein Beispiel dafür ist die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, die auch künftig möglich bleiben muss. Generell sollte es nicht zu einem Konflikt zwischen umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen kommen. Schnellere Genehmigungsverfahren etwa für Stromnetze dürfen nicht an anderer Stelle über Umweltauflagen wieder gefährdet werden.

2 EU-Umwelt-Omnibus-Paket

Vereinfachungen praxisgerecht ausgestalten

2.1 Sachstand und Kerninhalt

Die EU-Kommission hat am 10. Dezember 2025 ein EU-Umwelt-Omnibus-Paket vorgelegt. Unnötige Verwaltungsaufgaben sollen beseitigt werden. Zudem sollen Vereinfachungen vor allem in den Bereichen Industrieemissionen und Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt werden. Die Datenbank für besorgniserregende Stoffe in Produkten (SCIP) soll abgeschafft werden. Die bestehenden Umweltziele und -standards sollen nicht entfallen.

Das EU-Parlament und der Rat müssen sich noch mit dem Paket befassen.

2.2 Position vbw

Das allgemeine Ziel der EU-Kommission, durch Vereinfachungen und Entbürokratisierung die Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu stärken, ist zu begrüßen. Doch ist das EU-Umwelt-Omnibus-Paket nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ohne echte und umfassende bürokratische Entlastungen droht Europa international weiter ins Hintertreffen zu geraten. Der regulatorische Rahmen muss konsequent auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet sein.

Mit der Abschaffung der SCIP-Datenbank wird der bürokratische Aufwand reduziert, was positiv ist. Es sind aber insgesamt noch deutlich mutigere und weitergehende Maßnahmen erforderlich.

2.2.1 Industrieemissions-Richtlinie vereinfachen

Bei der Industrieemissions-Richtlinie ist die Absicht der Vereinfachung in der Anwendung zu begrüßen. Dennoch ist eine Reihe weiterer Maßnahmen erforderlich:

Vereinfachungen beim Umweltmanagementsystem (UMS) müssen in der Praxis greifen können. Daher darf es kein Einfallstor für umfassende bürokratische Anforderungen an deren Ausgestaltung geben. Das ist besonders bei den Regelungen zur sog. Besten verfügbaren Technik (BVT) zu beachten.

Der Verweis auf „Benchmarks“, die in anlagenbezogenen BVT-Schlussfolgerungen geregelt werden, sollte gestrichen werden. Ziel der Vereinfachungen des Kommissionsvorschlags ist es, den strengen Anlagenbezug der bisherigen Regelung aufzugeben und ein echtes standortbezogenes oder konzernbezogenes UMS zu ermöglichen, wie es auch die ISO 14001 vorsieht. Dies läuft jedoch ins Leere, wenn man das UMS an Benchmarks ausrichten muss,

die in anlagenbezogenen BREFs (Best Available Techniques Reference Document, Referenzdokumente über die besten verfügbaren Techniken) enthalten sind.

In Art 14a der IED-Richtlinie sollte eine Regelung aufgenommen werden, in der rechtlich bindend vermutet wird, dass ein Unternehmen, das ein Umweltmanagementsystem nach der Norm ISO 14001 bzw. ein europäisches EMAS-System eingeführt hat, alle Anforderungen des Art 14a der IED-Richtlinie automatisch erfüllt. Die bestehenden internationalen und europäischen Zertifizierungssysteme sollten ohne zusätzliche Anforderungen ausreichend sein.

Gleichzeitig darf daraus kein (faktischer) Zwang zur Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 oder EMAS entstehen, wo sich bereits andere Zertifizierungssysteme etabliert haben. So hat sich in Deutschland in den Bereichen Recycling und Entsorgung eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) gemäß § 56 KrWG etabliert. Andere EU-Mitgliedstaaten verfügen ebenfalls über vergleichbare Zertifizierungssysteme. Diese branchenspezifische, behördlich begleitete Zertifizierung beinhaltet bereits ein anlagenbezogenes Umweltmanagement und regelmäßige Prüfungen durch anerkannte Sachverständige, einschließlich der Einhaltung und kontinuierlichen Verbesserung aller umweltrechtlichen Anforderungen. Vorgaben aus der IED-Richtlinie könnten hier integriert werden, sofern dies einen Mehrwert bedeutet.

Es darf keine standardmäßige Festsetzung von Grenzwerten an der unteren Grenze der Bandbreiten für die beste verfügbare Technik erfolgen. Nicht alle Prozesse können gleichzeitig für jeden Parameter den unteren Wert einhalten. Diese Vorgabe ist technisch/naturwissenschaftlich oft nicht möglich. Es dürfen keine verschärften Anforderungen gelten, wenn innerhalb der BVT-Bandbreiten produziert wird. Darüber hinaus sind die Vorgaben zu verbindlichen Umweltleistungswerten zu streichen, da die existierenden EU-Vorgaben bereits eine effiziente Ressourcennutzung sichern.

Die Regelungen zu Ausnahmen von Grenzwerten müssen erweitert werden. Bestehende Ausnahmen müssen darauf überprüft werden, ob die Hürden für die Anwendung nicht zu hoch sind.

Der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser sowie deren regelmäßige und anlasslose Untersuchungen bedeuten erhebliche Kosten und Bürokratie für die Betreiber, ohne dass sie einen spürbaren Nutzen für den Umweltschutz bringen. Der Ausgangszustandsbericht sollte daher gestrichen werden.

Der Zielkonflikt zwischen mehr Tierwohl (freigelüftete Ställe, mehr Tieraustausch) und Emissionsminderung ist zu lösen. Dabei sollten nicht mehrere Ställe zusammengefasst werden, um Emissions-Schwellenwerte schneller zu erreichen. Eine dynamische Nachrüstpflicht für die noch zu bestimmende BVT ist für Unternehmen kaum kalkulierbar. Daher sollten managementbasierte Minderungsstechniken berücksichtigt werden.

Ein temporärer "Stop-the-clock"-Mechanismus ist unerlässlich, um regulatorische Kohärenz zu gewährleisten und eine vorzeitige oder inkonsistente Umsetzung zu vermeiden.

Die Frist zur nationalen Umsetzung neuer Bestimmungen zur IED (EU-Richtlinie 2024/1785) läuft im Juli 2026 ab. Bis zu diesem Datum ist nicht zu erwarten, dass die neuen Vorschläge der Kommission zur Novelle der IED von Rat und Parlament verabschiedet sind. Es ist daher notwendig, dass die Kommission durch einen vorrangig zu behandelnden Rechtsakt (bevorzugt im Wege einer Verordnung) die Umsetzungsfrist der IED zeitlich um zwei Jahre verschiebt, um eine umfassende Beratung des Umwelt-Omnibus zu ermöglichen.

2.2.2 Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen praxisgerecht gestalten

Der Vorschlag für diese Verordnung erfasst alle Projekte, für die Umweltprüfungen nach bestimmten EU-Umweltrichtlinien, zum Beispiel Strategische Umweltprüfung, Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie oder UVP-Richtlinie, durchgeführt werden müssen. Im Einzelnen sind noch verschiedene Verbesserungen bei den Vereinfachungen notwendig.

Eine zentrale Stelle als rein kommunikatives Mittel in einer koordinierenden Rolle beschleunigt Entscheidungsprozesse kaum. Dies wäre nur dann möglich, wenn eine solche Stelle Entscheidungskompetenz hätte und Verfahren konzentrieren würde, also einziger Anlaufpunkt für alle unter die Regelung fallenden Umweltprüfungen wäre.

Die Einführung einer Präklusion – Argumente, die nicht in der Verwaltungsphase vorgebracht wurden, können vor Gericht nicht mehr geltend gemacht werden – ist zwar zu begrüßen. Es ist allerdings sicherzustellen, dass dies dann auch bei der IED-Richtlinie gilt. Gleiches gilt für die Einführung von Fristen zu einzelnen Verfahrensschritten.

Erfreulich ist zwar die Lockerung beim Artenschutz, wonach der Tod oder die Störung geschützter Arten nicht als vorsätzlich gelten sollen, wenn die Durchführung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten nur gelegentlich zum Tod oder zur Störung von Vögeln bzw. anderer geschützter Arten führt. Allerdings darf der Hinweis im Entwurf, dass die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt sein müssen, um eine solche Tötung zu vermeiden, nicht zu einer Unanwendbarkeit der Regelung auf Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen führen, für die es keine BVT-Merkblätter gibt.

Informationen über verteidigungsrelevante Projekte (Infrastrukturprojekte, aber auch Energie- und Industrieanlagen) und KRITIS-Objekte, die unter die Regelungen der CER-Richtlinie fallen, müssen generell von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden. Die gegenwärtigen Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind hierfür nicht ausreichend.

Erleichterungen nur für „strategische Sektoren“ greifen zu kurz. Eine solche Einschränkung ließe außer Acht, dass diese Sektoren eng in europäische industrielle Wertschöpfungsketten eingebunden sind, so dass ihre Vorhaben ohne die notwendige Zulieferindustrie gar nicht verwirklicht werden könnten. Notwendig sind generelle Erleichterungen in der UVP-Richtlinie:

- Reduzierung von UVP-pflichtigen Vorhaben und Anhebung von Schwellenwerten. Anlagenänderungen dürfen nur UVP-pflichtig sein, wenn sie bestimmte Wesentlichkeitsschwellen überschreiten.
- Die Prüfung aller möglichen/denkbaren Wirkpfade in Bezug auf alle Schutzgüter ist für die Erstellung des UVP-Berichtes der zeitaufwendigste Vorgang bei der Erstellung der Umweltgutachten für einen Genehmigungsantrag. Dies sollte klar beschleunigt und auf eine angemessene und leistbare Prüftiefe reduziert werden.
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Genehmigungen nach der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) sollte entfallen. Genehmigungen nach der IED sind medienübergreifende Genehmigungen, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP-Richtlinie häufig bereits umfangreich betrachtet werden.
- Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sollte die UVP-Pflicht allein Großprojekte betreffen. Für den kombinierten Verkehr sollte daher der Neubau von Terminals nicht mehr einer UVP-Pflicht unterliegen. Bei der Schieneninfrastruktur sollten von einer UVP-Pflicht allenfalls Neubaustrecken mit mehr als 20 Kilometer Länge erfasst werden. Ausbaustrecken sollte grundsätzlich nicht UVP-pflichtig sein.

2.2.3 Weitere erforderliche Ergänzungen

Auf vielen weiteren Gebieten sind dringend Vereinfachungen, Entlastungen von bürokratischen Verpflichtungen und eine ausgewogenere Gestaltung im Sinne der in Kapitel 1 genannten Leitlinien geboten. Sofern dies nicht noch durch eine Ergänzung des aktuellen EU-Umwelt-Omnibus erfolgt, muss zügig ein vergleichbares Paket aufgesetzt werden. Der Anpassungsbedarf auf wichtigen Gebieten wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.

3 Chemikalienstrategie

Innovative und nachhaltige Verwendung von Chemikalien sicherstellen

3.1 Sachstand und Kerninhalt

Das geltende Chemikalienrecht ist im Wesentlichen durch die EU-Verordnungen REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) und CLP (Classification, Labelling and Packaging) geprägt. In REACH sind die Registrierung, die Bewertung, die Zulassung und die Beschränkung von Chemikalien – also das Herstellen, Inverkehrbringen, die Verwendung sowie Informationspflichten für nachgeschaltete Anwender geregelt. Die CLP-Verordnung legt die europaweit einheitliche Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen fest und setzt zudem das global harmonisierte System der Vereinten Nationen (GHS) um.

Die EU-Kommission plant eine gezielte Revision von REACH, in der sie – in Übereinstimmung mit dem Null-Schadstoff-Aktionsplan als Initiative im Rahmen des Green Deals – unter anderem neue Verwendungsbeschränkungen und eine umfassende Regulierung von Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften (zum Beispiel Persistenz) vorsieht. Die EU-Kommission beabsichtigt zudem im Rahmen der Chemikalienstrategie eine umfassende Regulierung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS).

Wann das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der REACH-Verordnung im Detail beginnt, ist derzeit offen. Inhaltliche Überlegungen der EU-Kommission für eine REACH-Novellierung von April 2025 gingen weiterhin in Richtung Regulierung von Stoffen auf der Grundlage inhärenter Eigenschaften und nicht auf einer verwendungsspezifischen Basis im jeweiligen Risikokontext. Zusätzlich sollte es danach eine Begrenzung der Gültigkeit der REACH-Registrierung auf 10 Jahre geben. Die EU-Kommission plante, Ende 2025 ein „Chemicals Industry Package“ mit spezifischen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und für Innovationen in der EU vorzulegen. Eine gezielte Revision der REACH-Verordnung sollte Teil dieses Pakets sein. Nach Ablehnung der Folgenabschätzung zur REACH-Revision durch das Regulatory Scrutiny Board im September 2025 war dieser Zeitplan nicht mehr haltbar. Die Überprüfung der Folgenabschätzung ist eine zwingende Voraussetzung dafür, dass die EU-Kommission einen Legislativvorschlag vorlegen kann.

In dem am 10. Dezember 2025 veröffentlichten EU-Umwelt-Omnibus-Paket sind die Aussagen zur Revision der REACH-Verordnung sehr unkonkret. Es fehlen klare Informationen, welche Maßnahmen die EU-Kommission anstrebt.

Die anstehende REACH-Revision wirft mit dem PFAS-Beschränkungsossier bereits ihre Schatten voraus. Die Stoffgruppe der PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) umfasst mehr als 10.000 bekannte Stoffe, die wasser-, fett- und schmutzabweisend sowie chemisch und thermisch sehr stabil sind. Man spricht deshalb auch von sogenannten "Ewigkeitschemikalien". Aufgrund ihrer Eigenschaften werden sie in zahlreichen Anwendungen

gebraucht. Aktuell laufen die Prüfungen bei der europäischen Chemikalienagentur ECHA. Wenn diese ihre Stellungnahme erarbeitet hat, ist es Aufgabe der EU-Kommission, einen formalen Beschränkungsvorschlag vorzulegen.

Die Änderung des CLP-Basisrechtsaktes ist Ende 2024 in Kraft getreten. Hierbei sind u.a. neue Vorgaben für Einstufungsregeln für „Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten“, eine Beschleunigung und Ausweitung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH) sowie neue Formatierungsregelungen für die Kennzeichnung vorgesehen. Im Rahmen einer „Stop-the-Clock“-Verordnung Ende 2025 wurden jedoch einzelne Anwendungsfristen der CLP-Revision auf den 01. Januar 2028 verschoben, da zwischenzeitlich ein Omnibusvorschlag (Omnibus VI) Erleichterungen u. a. zu Kennzeichnungsvorgaben und Mindestschriftgrößen vorsah. Mit Abschluss des Verfahrens zum Omnibus VI ist im Frühjahr 2026 zu rechnen.

3.2 Position der vbw

Die EU-Kommission bestätigt in ihrer Chemikalienstrategie selbst, dass der europäische Regulierungsrahmen für chemische Stoffe und Produkte zu den umfassendsten und sichersten Schutzstandards der Welt zählt. Trotzdem zielt sie auf weitreichende Verschärfungen des Rechtsrahmens mit zusätzlichen bürokratischen Pflichten für Unternehmen ab, die die Verfügbarkeit von Stoffen und die Stoffvielfalt erheblich einschränken. Dringend nötige Maßnahmen zur Vereinfachung des komplexen Rechtsrahmens sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit – ebenfalls ein Ziel der EU-Chemikalienpolitik – wurden dagegen bislang nicht getroffen.

Ein Kurswechsel ist dringend geboten. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation und der hochambitionierten Transformationsanforderungen müssen die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gestärkt und zusätzliche Belastungen strikt vermieden werden.

Es muss auch in Zukunft darum gehen, die sichere und nachhaltige Verwendung von Stoffen zu stärken und gleichzeitig spezifische, inakzeptable Risiken zu identifizieren und auszuschließen. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Resilienz von intakten Wertschöpfungsketten sowie eine strategische Autonomie sind zentrale politische Ziele der EU und müssen auch im Chemikalienrecht stets mitbedacht werden.

Die Pläne der EU-Kommission für eine REACH-Revision müssen daher gestoppt werden. REACH kann und muss im bestehenden Rechtsrahmen vereinfacht werden. Insgesamt muss es in der Chemikalienregulierung bei einem risikobasierten Ansatz bleiben. Die EU-Kommission muss schnellstmöglich Klarheit dahingehend schaffen, dass es keine pauschalen auf ganze Stoffgruppen bezogenen Beschränkungen geben wird. Die bestehende Ungewissheit verhindert Investitionen und fördert die Deindustrialisierung.

3.2.1 Risikobasierten Ansatz erhalten

Die Umstellung auf einen rein gefahrenbasierten Regulierungsansatz, der das Verbot der Verwendung ganzer Stoffgruppen unabhängig von deren tatsächlichem Risiko zum Ziel hat, ist abzulehnen. Chemikalien können nicht isoliert von ihren Verwendungszwecken betrachtet werden. Daher muss der Regulierungsansatz auch künftig individuell auf die jeweiligen Stoffgruppen bzw. Stoffe und ihre Anwendung ausgerichtet werden. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen. Es sind also neben den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt auch die Bedeutung für Nachhaltigkeitstechnologien und Wirtschaftlichkeit der Stoffe zu beachten.

Die verschiedenen Lieferengpässe der letzten Jahre bei Rohstoffen oder (Vor-)Produkten wie Halbleitern und die erheblichen Auswirkungen auf viele Branchen haben eindrucksvoll gezeigt, wie empfindlich Wertschöpfungsketten auf einen Mangel reagieren können. Jede pauschale Beschränkung birgt völlig unabsehbare Risiken.

Von entscheidender Bedeutung muss sein, dass und wie die Stoffe sicher und unter Ausschluss großer Risiken verwendet werden können. Es müssen Stoffe eingesetzt werden können, die bei Gewährleistung einer sicheren Verwendung der Gesundheit nicht schaden bzw. keine schädlichen Belastungen der Umwelt verursachen. Stoffe dürfen auch deswegen nicht pauschal und vorschnell aus dem Markt genommen werden, da dies die Wiedergewinnung von Sekundärrohstoffen erheblich erschwert. Auch der Pflanzenschutz darf durch pauschale Stoffverbote nicht beeinträchtigt werden.

Nur unter Beibehaltung des bewährten risikobasierten Ansatzes ist es möglich, die stoffliche Vielfalt und die Innovationskraft sowie Zukunftsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu erhalten.

3.2.2 Keine europäischen Alleingänge

Globale Harmonisierungsanstrengungen im Chemikalienrecht dürfen nicht durch europäische Alleingänge bei CLP-Gefahrenklassen unterlaufen werden. Das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) würde durch die Einführung von zusätzlichen, nicht weltweit abgestimmten Vorgaben infrage gestellt.

Die Omnibus-Geszentwürfe enthalten dringend nötige Korrekturen zur vergangenen CLP-Revision wie z. B. praxisnähere Kennzeichnungsvorgaben und Mindestschriftgrößen. Sie müssen durch weitere ergänzt werden, wie z. B. der Vermeidung einer Gefahreinstufung von stoffunspezifischen Partikeleffekten.

3.2.3 Kernforderungen zu PFAS

Der Beschränkungsvorschlag muss risikobasiert gestaltet werden. Dabei muss eine differenzierte Bewertung (und Regulierung) der verschiedenen Stoffe oder zumindest von

PFAS-Unterkategorien entsprechend der jeweiligen Eigenschaften erfolgen. Hierzu sollte eine Umkehr des Regulierungsansatzes vorgenommen und anstelle eines breiten Verbotes mit unzähligen Ausnahmen eine gezielte Beschränkung einzelner, risikobehafteter Verwendungen vorgesehen werden.

PFAS-basierte Materialien wie Fluorpolymere sind aus dem Beschränkungsossier auszunehmen und separat zu betrachten. Insbesondere die während der Nutzungsphase unbedenklichen Fluorpolymere werden in zahlreichen Anwendungen verwendet, und Substitute sind derzeit vielfach nicht ersichtlich. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde es in stark regulierten Branchen wie der Medizintechnik weit mehr als ein Jahrzehnt dauern, bis Produkte zur Marktreife entwickelt wären. Risiken in der Herstellung und in der End-of-Life-Phase können angemessen beherrscht und über anderweitige umweltrechtliche Regulierungen (z. B. IED) kontrolliert werden. Auch insofern sollte der Grundsatz eines Innovations- statt Verbotsprinzips gelten.

Es ist ein Review-Mechanismus vorzusehen: Ausnahmen müssen überprüfbar, verlängerbar und neu beantragbar sein, um auf technische Entwicklungen und fehlende Alternativen flexibel reagieren zu können. Dies ist auch deshalb wichtig, weil in der Komplexität industrieller Wertschöpfungsketten relevante Ausnahmetatbestände im laufenden Verfahren gegebenenfalls nicht berücksichtigt werden.

Auch für die PFAS-Anwendung etwa bei Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Energie oder für low risk Anwendungen sind weitere Ausnahmen erforderlich.

Die Umsetzbarkeit ist sicherzustellen: Die Regulierung muss praktikabel und vollziehbar sein, z. B. durch grundlegende, unbefristete Ausnahmen zur Reduktion der Komplexität.

Insgesamt muss bereits in der aktuellen wissenschaftlich-fachlichen Phase des PFAS-Verfahrens politisch interveniert werden. Es sind mindestens klare Signale erforderlich, dass Fluorpolymere in industriellen Anwendungen nicht verboten werden und auch darüber hinaus weitere notwendige Ausnahmen für industrielle Anwendungen geschaffen werden. In diesem Sinne muss umgehend gegengesteuert werden – den Abschluss des ECHA-Verfahrens abzuwarten, wäre ein industriepolitisches Vabanquespiel, da schon heute Investitionen aufgrund der Unsicherheiten unterbleiben.

Details finden sich in der vbw Position *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*.

4 EU-Wasserrecht

Gewässernutzung als essenziellen Standortfaktor nicht gefährden

Der Gewässerschutz muss in einem ausgewogen nachhaltigen Ansatz sichergestellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert werden. Dabei sind die erreichten Erfolge zu berücksichtigen. Ein nachhaltiger Ansatz bedeutet die gleichrangige Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen.

Die wirtschaftliche Fortführung und Weiterentwicklung der die Gewässer nutzenden Unternehmen muss bei der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele gewährleistet werden. Dazu müssen die industrielle Nutzung von Gewässern zu Produktions- und Kühlzwecken sowie die wichtige Stromgewinnung aus Wasserkraft weiterhin unter wirtschaftlich akzeptablen Voraussetzungen möglich sein. Es gilt, den essenziellen Standortfaktor Wasser und die notwendige Nutzung dieser Ressource für die darauf angewiesenen bayerischen Wirtschaftsstandorte zu erhalten. Bestehende Rechte sind zu schützen. Auch müssen Unternehmen ohne unverhältnismäßige Beschränkungen die Möglichkeit haben, Gebäude, Maschinen und Anlagen zu ändern, erneuern und erweitern.

4.1 EU-Wasserrahmenrichtlinie

4.1.1 Sachstand und Kerninhalt

Die Wasserrahmenrichtlinie ist seit Dezember 2000 in Kraft. Es wird diskutiert, inwieweit es eine Weiterentwicklung geben sollte. Die EU-Kommission hat in ihren Vorschlägen zur Vereinfachung des Umweltrechts (EU-Umwelt-Omnibus vom 10. Dezember 2025) die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht mit einbezogen. Stattdessen kündigt sie für 2026 die Überprüfung und Revision der Richtlinie an.

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist der Schutz der Wasserressourcen der EU sowie die Erreichung eines sogenannten guten Zustands der Gewässer bis zum Jahr 2027.

4.1.2 Position der vbw

Die Wirtschaft unterstützt eine nachhaltige Weiterentwicklung und kontinuierliche Verbesserung des Gewässerschutzes. Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat zu einer nachhaltigen Wasserpolitik wesentlich beigetragen. Eine Weiterentwicklung ist jedoch notwendig: Die praktische Anwendung der WRRL zeigt, dass zentrale Elemente des Rechtsrahmens zunehmend zu erheblichen Investitionshemmnissen, Planungsunsicherheiten sowie ausufernden Genehmigungsverfahren und bürokratischen Belastungen für Unternehmen führen.

4.1.2.1 WRRL stellt keine gleichen Umweltstandards sicher

Die WRRL und ihre Umsetzung stellt weder gleiche Umweltstandards in den EU- Mitgliedstaaten sicher, noch wahrt sie gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt. Die Bewertung der Gewässerqualität nach der WRRL erfolgt europaweit nicht einheitlich. Grund ist u. a. die Art der Messung – hier geht jeder Mitgliedstaat anders vor, so dass selbst dasselbe Gewässer unterschiedlich bewertet wird (z. B. die Oder als Grenzfluss zwischen Deutschland und Polen). Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab.

4.1.2.2 WRRL weiterentwickeln

Die WRRL ist daher so weiterzuentwickeln, dass wirtschaftliche und industrielle Aktivitäten weiterhin genehmigungsfähig bleiben, insbesondere muss auch die Stromgewinnung aus Wasserkraft möglich bleiben. Der Gewässerschutz muss in einem ausgewogen nachhaltigen Ansatz sichergestellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert werden.

Die Bewertung der Gewässerqualität hat europaweit einheitlich zu erfolgen. Es ist zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dringend geboten, dass zur Ermittlung des „guten Zustands“ gleiche Standards angesetzt werden.

Die bisherige Anwendungspraxis behandelt bereits geringfügigste Veränderungen einzelner Messwerte auf Basis einer EuGH-Rechtsprechung als potenziell unzulässige Verschlechterung, selbst wenn die Gesamtumweltbilanz eines Vorhabens positiv bleibt. Wichtig ist daher eine praxisnahe Definition des Begriffs „Verschlechterung“ in der WRRL, die messbare ökologische Relevanz voraussetzt, die Gesamtwirkung auf Gewässerfunktionen berücksichtigt und eine klare Abgrenzung zwischen tolerierbaren und nicht tolerierbaren Veränderungen schafft.

Ein Gewässer sollte nicht im sogenannten schlechten Zustand bleiben, bis jeder einzelne Parameter ausreichend verbessert wurde. Auch Fortschritte bei einzelnen Parametern müssen angemessen berücksichtigt und anerkannt werden.

4.1.2.3 Weitere Bewirtschaftungszeiträume nach 2027 ermöglichen

An den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 muss sich mindestens ein weiterer Bewirtschaftungszeitraum anschließen. Angesichts der überwiegend sehr langsam ablaufenden Umsetzungsprozesse in Gewässern – vor allem im Grundwasser – ist eine Erreichung der gesetzten Ziele nur möglich, wenn dafür realistische Zeiträume eingeplant werden. Insbesondere die ergänzenden landwirtschaftlichen Maßnahmen brauchen mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte, bis sie die Qualität des Grundwassers beeinflussen können. Für eine realistische Zielerreichung müssen nach bisherigem Kenntnisstand Fristverlängerungen um bis zu drei zusätzliche Bewirtschaftungszyklen möglich gemacht werden.

Eine Anpassung von Zielen ist erforderlich, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können oder natürliche Gegebenheiten eine Zielerreichung verhindern. So muss beispielsweise für Trockenregionen die Absenkung von Zielen geprüft und gegebenenfalls angewendet werden.

4.1.2.4 Freiwillige Kooperationsprojekte berücksichtigen

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie mittel- bis langfristig zu erreichen, müssen freiwillige Kooperationsprojekte und Agrarumweltmaßnahmen das wichtigste Umsetzungselement der WRRL mit Bezug zur Landwirtschaft bleiben und von der EU-Kommission auch anerkannt werden.

4.1.2.5 Lange Genehmigungsverfahren vermeiden und Planungssicherheit erhöhen

Die strengen Vorgaben der WRRL sowie die höchstrichterlichen Urteile zu deren Auslegung können dazu führen, dass industrielle Einzelvorhaben mit Gewässernutzung nicht oder nur als Ausnahme genehmigungsfähig sind. Dies bringt erhebliche Rechtsunsicherheiten für Betrieb und Änderungsvorhaben der auf Gewässernutzung angewiesenen Unternehmen mit sich und gefährdet Investitionsvorhaben. Ausnahmen für industrielle Tätigkeiten müssen möglich sein, beispielsweise für Wasserentnahmen sowie Stoff- und Wärmefrachten, und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von angemessenen Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte – gemäß der ursprünglichen Intention der WRRL – ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange ermöglichen. Maßstab müssen effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren sein.

Unternehmen haben im Rahmen des Vollzugs der WRRL massiven Dokumentationsaufwand durch umfangreiche Vorstudien, lange externe Gutachterprozesse, uneinheitliche Anforderungen der Behörden sowie mangelnde Auslegungshilfen für Bioverfügbarkeit, Umweltqualitätsnormen und Hintergrundwerte. Deshalb müssen Berichts- und Dokumentationspflichten reduziert, Genehmigungsverfahren vereinheitlicht und beschleunigt, unklare Normen verbindlich ausgelegt und die Digitalisierung und Datenharmonisierung gestärkt werden.

Im Fokus: Leitlinien zur Klarstellung von Inhalten der WRRL

Die EU-Kommission hat in der Mitteilung zum Umwelt-Omnibus (COM (2025) 980) die kurzfristige Erarbeitung von Leitlinien zur Klarstellung einiger Aspekte der WRRL, insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren angekündigt. Wichtig ist dabei:

Herleitung und Anwendung von Umweltqualitätsnormen (EQS)

- Priorität für wissenschaftliche Evidenz statt Vorsorgepauschalen
- Möglichkeit standort- oder flussgebietsbezogener EQS-Anpassungen
- Stärkere Berücksichtigung der Bioverfügbarkeit, insbesondere bei Metallen

- Vermeidung kumulativer „worst case Schätzungen“

Einhaltung von EQS auf Ebene des gesamten Wasserkörpers

- Keine Bewertung an isolierten Einzelmesspunkten
- Klassifizierung als „verschlechtert“ nur bei funktionalen Auswirkungen

Natürliche Hintergrundkonzentrationen

- Definition als „ambient background“ statt „vorindustriell“
 - Keine Verschlechterungseinstufung bei geringfügigen, natürlichen Schwankungen
 - Anerkennung regional stark variabler natürlicher Konzentrationen
-

4.2 EU-Kommunalabwasserrichtlinie

4.2.1 Sachstand und Kerninhalt

Die überarbeitete Kommunalabwasserrichtlinie (Urban Waste Water Treatment Directive, UWWTD; EU 2024/3019) ist am 01. Januar 2025 in Kraft getreten und muss bis zum 30. Juni 2027 in nationales Recht überführt werden. Mit der Reform werden zwei tiefgreifende Neuerungen eingeführt:

- Vierte Reinigungsstufe ("quaternary treatment") zur Entfernung von Mikroschadstoffen.
- Erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR), die sich zurzeit ausschließlich an die Pharma- und Kosmetikindustrie richtet und deren Kosten zu 80 Prozent von diesen beiden Branchen getragen werden sollen.

4.2.2 Position der vbw

Das Abwälzen von mindestens 80 Prozent der Kosten für die Einführung der 4. Reinigungsstufe auf Unternehmen bedeutet eine sehr hohe Belastung und schadet dem Standort insgesamt.

Problematisch ist zunächst die einseitige Auslegung des Verursacherprinzips zu Lasten der Unternehmen, da die betroffenen Stoffe nicht bereits aufgrund der Herstellung, sondern im Rahmen der Anwendung durch den privaten und gewerblichen Verbraucher in das Abwasser gelangen. Nachhaltige Lösungen können nur unter Einbeziehung aller beteiligter Akteure gefunden werden. Die vierte Reinigungsstufe ist eine gesamtgesellschaftliche Infrastrukturmaßnahme. Sie dient der Umwelt, der Gewässerqualität, und dem allgemeinen Gesundheitsschutz. Daher dürfen die Kosten nicht einseitig der pharmazeutischen oder kosmetischen Industrie angelastet werden. Mit einer Kostenüberwälzung auf die Hersteller und Importeure bestimmter Arzneimittel besteht die Gefahr, dass solche Arzneimittel am Standort künftig nicht mehr in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Betroffen sind die verschiedensten Produkte – von massenhaft benötigten Grippemitteln über

Brustkrebspräparate bis hin zu Antidepressiva. Dies wäre vor dem Hintergrund der zunehmend erkannten Bedeutung von Resilienz gerade im Arzneimittelbereich ein falsches Signal. Zudem könnten in Zukunft über Arzneimittel und Kosmetika hinaus auch andere Anwendungen EPR-pflichtig werden.

Es sind daher dringend Alternativen zu prüfen. In Betracht kommt etwa das in der Schweiz erprobte und deutlich bürokratieärmere System einer Konsumentenabgabe für die Finanzierung der 4. Reinigungsstufe, das zudem der gesamtgesellschaftlichen Tragweite des Themas besser Rechnung trägt.

Viele eher technische Fragen zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für Industrie, Behörden und Länder bleiben zudem offen bzw. sollen durch die Mitgliedstaaten gestaltet werden. Hier ist ein sehr hoher Bürokratieaufwand zu erwarten, den es zu vermeiden gilt.

Im EU-Richtlinientext ist nicht klar definiert, welche Stoffe konkret betroffen sind. Damit kann nicht eindeutig ermittelt werden, zu welchen Anteilen die Hersteller an den EPR-Kosten beteiligt werden müssten. Für mehr Rechtssicherheit könnte hier eine EU-weit harmonisierte Liste von Mikroschadstoffen sorgen. Diese würde eine angemessene Verteilung der finanziellen Belastungen auf alle Verursacher, unabhängig von wirtschaftlichen Sektoren, ermöglichen.

Die EU-Kommission muss ein Stop-the-clock-Verfahren einleiten, um die EPR-Regelungen zu überprüfen und realistische Umsetzungsmodelle zu entwickeln. Denn auch wenn die EPR-Verpflichtungen erst 2028 wirksam werden, startet bzw. läuft die Umsetzung in nationales Recht in allen europäischen Mitgliedsstaaten bereits jetzt. Zudem hat die Wirtschaft bereits heute gravierende Auswirkungen zu tragen wie strategische Neuausrichtungen, Umschichtungen bei F+E-Budgets sowie neue Preiskalkulationen und Portfolioanpassungen. Ein zeitweiliges Aussetzen ist daher zwingend erforderlich, um schädliche Fehlentwicklungen zu verhindern.

5 Naturschutz

Naturschutz modernisieren

5.1 EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

5.1.1 Sachstand und Kerninhalt

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur von Juni 2024 (W-VO) will Ökosysteme so stärken, dass ihre biologische Vielfalt und ihre Widerstandsfähigkeit insbesondere auch unter Einbeziehung der Klimawandelfolgen verbessert werden. Laut Artikel 4 W-VO sollen bis zum Jahr 2050 90 Prozent der Flächen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, wiederhergestellt werden. Dafür sind nach Artikel 14 W-VO nationale Wiederherstellungspläne zu erstellen. In dem am 10. Dezember 2025 veröffentlichten EU-Umwelt-Omnibus-Paket ist vorgesehen, die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer Entwürfe von nationalen Wiederherstellungsplänen in einem kooperativen Prozess zu unterstützen.

5.1.2 Position vbw

Die geplante Unterstützung im EU-Umwelt-Omnibus für die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer Entwürfe von nationalen Wiederherstellungsplänen in einem kooperativen Prozess geht in die richtige Richtung. Wichtig ist es, für die Betroffenen – also auch die Unternehmen – hierbei die Berichtspflichten zu minimieren.

Enttäuschend ist allerdings, dass der Kern dieser nicht praxisgerechten Verordnung, die sich zudem negativ auf viele andere Zielsetzungen der EU wie die Schaffung bezahlbaren Wohnraums, die Anpassung an den Klimawandel und die Ernährungssicherheit auswirkt, weiterhin bestehen bleibt.

Die W-VO hat einen einseitig flächenbezogenen Ansatz, der gute nationale Lösungen, die auf Qualität statt Quantität setzen, nicht berücksichtigt und der heimischen Rohstoffgewinnung weitere dringend benötigte Flächen dauerhaft zu entziehen droht. Bereits erreichte gute Naturzustände finden zudem nicht ausreichend Berücksichtigung. Die W-VO bremst die dringend notwendige Anpassung der Wälder an den voranschreitenden Klimawandel aus, weil sie das Pflanzen neuer Baumarten unterbindet. Die Regelung sollte daher ausgesetzt, mindestens aber grundlegend überarbeitet werden. Ein Maßstab müssen die erforderlichen Handlungsspielräume sein, um in Zukunft über standortangepasste, klimaresiliente Wälder zu verfügen. Dazu gehört auch der Waldumbau und das aktive Einbringen von Alternativbaumarten unterschiedlicher Herkunft.

5.2 FFH- und Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Sachstand und Kerninhalt

Steinbrüche, Baggerseen, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie landwirtschaftliche Flächen sind geeignete Lebensräume für viele besonders geschützte Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten und Pflanzen. Diese Arten benötigen offene Böden, vegetationsarme Gewässer und Felswände, also sogenannte frühe Sukzessionsstadien. Solche werden durch den laufenden Betrieb im Rahmen der Rohstoffgewinnung immer wieder erzeugten Artikel 12 der FFH-Richtlinie schützt viele dieser Arten.

5.2.2 Position vbw

Die vbw unterstützt das Ziel, die biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern sowie ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen. Dem freiwilligen, flexiblen und kooperativen Naturschutz ist Vorrang einzuräumen.

Bestandsschutz sicherstellen

Zur Sicherstellung des Bestandsschutzes und der Verbesserung des Investitionsschutzes muss klargestellt werden, dass die Anforderungen an Projekte in der Zulassungsentscheidung abschließend geregelt werden und zusätzliche bzw. erneute Verpflichtungen im Rahmen oder nach der Realisierung von Baumaßnahmen nicht gefordert werden dürfen.

Rechtssicherheit bei Ausnahmen erhöhen

Auch nach Erteilung einer Ausnahme gibt es für genehmigte Projekte keine Rechtssicherheit, wenn sich nach der Genehmigung die natürlichen Gegebenheiten verändern oder Arten angetroffen werden, die vorher nicht entdeckt worden sind. Korrekte Handlungen bei der Ausführung eines behördlich zugelassenen Eingriffs dürfen sich nicht negativ auswirken.

Ungefährdete Arten aus der FFH-Richtlinie streichen

Es ist eine Überarbeitung der Anhänge gemäß Art. 19 der Richtlinie nach wissenschaftlichen Kriterien vorzunehmen. EU-weit ungefährdete Arten sind aus den Anhängen zu streichen.

„Natur auf Zeit“ als Instrument in die FFH-Richtlinie aufnehmen

„Natur auf Zeit“ sollte definiert, anerkannt und als Instrument in die FFH-Richtlinie aufgenommen werden. Es kann einen angemessenen Ausgleich für den Natur- und Artenschutz und für die Wirtschaft ermöglichen, indem etwa industrielle Brachflächen sowohl dem Artenschutz dienen als auch später wieder industriell genutzt werden. Das Instrument „Natur auf Zeit“ sollte auch für die Ansiedlung von Arten während der Entwicklungs- und Bauphase von Projekten angewandt werden.

Ungefährdete Arten aus der Vogelschutzrichtlinie ausklammern

Verbote sind auf nachweislich gefährdete Arten zu beschränken und es müssen Ausnahmen für zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ermöglicht werden.

5.3 EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

5.3.1 Sachstand und Kerninhalt

Von der EUDR war in ihrer ursprünglichen Form nahezu die gesamte Wirtschaft betroffen. Alle Marktteilnehmer, die Erzeugnisse aus Holz, Soja, Kautschuk, Kaffee, Kakao, Palmöl und Rind in der EU in den Verkehr bringen, mussten Berichtspflichten erfüllen – und nicht nur bei erstmaliger Einfuhr in die EU, sondern in der ganzen Lieferkette, quer durch fast alle Branchen. Sowohl große als auch kleine Privatwaldbesitzer im Freistaat waren betroffen, obwohl in Bayern und Deutschland kein Entwaldungsrisiko besteht. Tatsächlich hat Bayern den höchsten Holzvorrat in Europa.

Im Dezember 2025 – nur Tage vor dem eigentlich geplanten Inkrafttreten – wurden Änderungen der Verordnung beschlossen. Die Berichtspflichten wurden deutlich reduziert, insbesondere für kleinere Unternehmen und die Akteure in der Lieferkette. Eine Null-Risiko-Kategorie wurde allerdings nicht eingeführt. Anwendungsbeginn für größere Unternehmen, die relevante Produkte in der EU handeln oder verarbeiten, ist nun am 30. Dezember 2026. Kleinere Unternehmen haben eine längere Vorbereitungszeit bis zum 30. Juni 2027. Mit den Änderungen der Verordnung wurde die EU-Kommission verpflichtet, die EUDR bis zum 30. April 2026 auf weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu überprüfen.

5.3.2 Position vbw

Nachhaltige Waldbewirtschaftung und Holznutzung spielen nicht nur eine Schlüsselrolle beim Klimaschutz, sondern reduzieren auch die Abhängigkeit von endlichen Ressourcen und ebnen den Weg zu einer biobasierten Wirtschaft. Schützen durch Nutzen muss dabei die Devise bleiben. Globaler Waldschutz ist ohne unnötige bürokratische Auflagen möglich.

Die im Dezember an der EUDR erfolgten Änderungen sind als wichtiger Schritt für die Entlastung der Unternehmen zu bewerten. Gleichwohl bleiben Details der Ausgestaltung abzuwarten. Die EU muss nun zügig Klarheit schaffen. Unternehmen brauchen Planungssicherheit, um Investitionen und IT-Anpassungen nicht ins Leere laufen zu lassen. Bei der Überarbeitung ist beispielsweise auch darauf zu achten, dass Weiterverarbeiter in der EU nicht gegenüber außereuropäischen Wettbewerbern im Hinblick auf zu erfüllende Nachweispflichten benachteiligt werden. Eine Null-Risiko-Kategorie für Gebiete ohne jegliches

Entwaldungsrisiko wäre weiterhin der richtige Ansatz, um unnötige Bürokratie von vornherein zu vermeiden.

5.4 EU-Verordnung zu Kunststoffgranulat

5.4.1 Sachstand und Kerninhalt

Im Mittelpunkt der Verordnung vom 12. November 2025 (EU 2025/2365) steht die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat. Dazu werden Unternehmen verpflichtet, Risikomanagementpläne umzusetzen, die Maßnahmen in Bezug auf Verpackung, Handhabung, Personal, Schulung und Ausrüstung umfassen. Die Verordnung gilt u. a. für Wirtschaftsteilnehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von fünf Tonnen gehandhabt haben, sowie EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer, die Kunststoffgranulat in der Union befördern. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten können die Einhaltung der Verpflichtungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen mit regelmäßigen Inspektionen sicherstellen (Artikel 7 EU-VO Kunststoffgranulat). Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsteilnehmer Erleichterungen wie z. B. keine zusätzlichen Zertifizierungspflichten gewähren, wenn sie für jede Anlage ein Umweltmanagementsystem vorbereitet und umgesetzt haben (Artikel 8 EU-VO Kunststoffgranulat).

5.4.2 Position vbw

Kunststoffe stellen einen integralen Bestandteil der europäischen Wertschöpfung und Innovationskraft dar. Bei richtigem Einsatz können sie auf vielfältige Weise einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit leisten. Eine pauschale Diskriminierung von Materialien muss daher vermieden werden. Es ist Augenmaß zu wahren, damit viele moderne Produkte auch in Zukunft hergestellt werden können.

Dass im Rahmen der nationalen Umsetzung ausgerechnet Erleichterungsmöglichkeiten für Unternehmen (wie in Artikel 7 und 8 EU-VO Kunststoffgranulat vorgesehen) noch offen sind, unterstreicht die Bedeutung einer von vornherein praxistauglichen und möglichst wenig belastenden EU-Regelung. Die Unternehmen benötigen Planungssicherheit, um die Vorgaben anwenden zu können.

5.5 EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz

5.5.1 Sachstand und Kerninhalt

Die Richtlinie ist seit Dezember 2025 in Kraft. Ziel ist, dass alle Böden bis 2050 in einem gesunden Zustand sind. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis 16. Dezember 2028 erfolgen.

5.5.2 Position vbw

Die EU-Bodenrichtlinie ist kritisch zu sehen. Es besteht erheblicher Überarbeitungsbedarf.

Die umfangreichen Monitoring- und Berichtspflichten der Richtlinie bedeuten einen erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand für Unternehmen und Verwaltung. Das ist das Gegenteil von Entbürokratisierung. Bereits vorhandene Monitoringsysteme müssen daher möglichst vollständig integriert und die Überwachungsparameter so schlank wie möglich gehalten werden.

Die vorgesehenen Indikatoren und Zielwerte sind nur begrenzt geeignet, um die standortbedingte Vielfalt der Böden in Bayern und anderen Regionen sachgerecht abzubilden. Die Kompetenz der regionalen und lokalen Behörden sowie der Bewirtschafter vor Ort muss genutzt werden, damit regionale und betriebliche Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden können.

Wichtig ist auch, dass bei einer Überarbeitung keine verpflichtenden Bewirtschaftungsaufgaben eingeführt werden.

6 EU-Luftqualitätsrichtlinie

Transformation der Wirtschaft nicht gefährden

6.1 Sachstand und Kerninhalt

Die Richtlinie ist seit November 2024 in Kraft. Die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid werden deutlich verschärft und sind grundsätzlich ab 2030 einzuhalten. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 11. Dezember 2026 erfolgen.

6.2 Position der vbw

Die Richtlinie gefährdet die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität. Die neuen Luftqualitätsgrenzwerte könnten Transformationsprojekte verzögern oder sogar verhindern, auch wenn diese der Klimaneutralität und der Transformation dienen. Es drohen unzumutbare Eingriffe in Wirtschaft, Mobilität, Landwirtschaft und Wohnen, beispielsweise Fahrverbote für Pkw und Lkw.

Es ist unrealistisch, dass die neuen Luftgrenzwerte bis zum Jahr 2030 eingehalten werden können. Die Grenzwerte für Stickoxide und Feinstaub sind nur durch Maßnahmen wie beispielsweise den erfolgreichen Hochlauf der Elektromobilität und Wasserstofftransformation einzuhalten. Deren Effekte werden aber erst weit nach 2030 ausreichend sein. Zudem ist Voraussetzung eine deutliche Beschleunigung beim Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebsarten, insbesondere im Güterverkehrsbereich. Daher müssen einerseits die Ziele realistischer ausgestaltet und andererseits die Anstrengungen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen deutlich ausgebaut werden. Hierbei gilt es auch, bestehende Inkonsistenzen und Zielkonflikte politischer Maßnahmen aufzulösen. So gefährdet schon die Diskussion über die PFAS-Regulierung (siehe oben, Kapitel 3) u. a. den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und der Elektromobilität.

Die neuen Grenzwerte in der Luftqualitätsrichtlinie sollten zudem erst nach angemessener Übergangsfrist, frühestens ab 2040 gelten, da aufgrund der tatsächlichen Immissionsbelastung in Europa eine Einhaltung der Werte bis 2030 unrealistisch ist. Dies würde auch besser mit den sonstigen Regelungsvorhaben der EU, gerade im Klimaschutz- und im Verkehrsbereich, harmonisieren.

Anhang

Umwelt

vbw Position *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*, April 2026
vbw Position *EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten*, Februar 2025
vbw Position *Leitlinien für die deutsche Umweltpolitik*, Januar 2025
vbw Position *Kreislaufwirtschaft erfolgreich gestalten*, Januar 2025
vbw Position *Zukunftsfähige Wälder durch nachhaltige Holznutzung*, September 2024
vbw Position *EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten*, Juni 2024
vbw Studie *Holzbasierte Bioökonomie*, Juni 2023

Energie und Klima

vbw Position *Klimapolitik*, März 2026
vbw Studie *14. Monitoring der Energiewende*, Februar 2026
vbw Position *Stromnetzplanung*, Februar 2026
vbw Position *Green Deal und Clean Industrial Deal*, Januar 2026
vbw Studie *Klimapolitik nach Belém*, Januar 2026
vbw Position *EU Eigenmittelstrategie an Wachstumszielen messen*, Dezember 2025
vbw Studie *Internationaler Energiepreisvergleich für die Industrie*, November 2025
vbw Studie *CO₂-Verminderungskosten für die bayerische Industrie*, November 2025
vbw Position *Versorgungssicherheit für Bayern*, März 2025
vbw Position *Energiepolitik*, Februar 2025
vbw Position *Stromnetzplanung*, Februar 2025
vbw Position *Digitalisierung der Energiewirtschaft*, Januar 2025
vbw Position *Sustainable Finance*, Januar 2025

Rohstoffe

vbw Studie *Rohstoffsituation der bayerischen Wirtschaft*, Dezember 2025
vbw Position *Sichere Rohstoffversorgung*, Dezember 2025
Studie *Ökonomische Potenziale des Textilrecyclings und der Wasserstofferzeugung aus Textilabfällen in Bayern*, Mai 2023

Forschung und Technologie

vbw Studie *Kompetenzen in den wichtigsten Prozesstechnologien*, Mai 2025
vbw Position *Technologische Innovationen als Schlüsselfaktor für einen zukunftsfähigen Standort*, Januar 2025
vbw Studie *Technologieprofile Bayern: Die Position des Freistaats und seiner Regierungsbezirke in Zukunftstechnologien*, Januar 2024
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: *Studie Klima 2030. Nachhaltige Innovationen*. Dezember 2020
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: *Handlungsempfehlungen Klima 2030. Nachhaltige Innovationen*. Dezember 2020

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Peter Pfleger

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-253
peter.pfleger@vbw-bayern.de

Johanna Yaacov

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-135
johanna.yaacov@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw April 2026